

Allgemeine Verpackungsvorschrift für technische Artikel

Diese Verpackungsvorschrift gilt für alle Lieferanten von technischen Artikeln. Neben einem beschädigungsfreien Transport der Teile soll zudem ein rationeller und störungsfreier Materialfluss in der gesamten Prozesskette sichergestellt werden.

1. Grundsätzliche Bestimmungen

Jede verwendete Verpackung muss die Anforderungen der Verpackungsverordnung (VerpackV) gemäß dem aktuellsten Stand des Bundesgesetzblatts vom 12. Juni 1991 erfüllen.

Als Verpackungsmaterial dürfen nur recyclingfähige Materialien verwendet werden, welche durch ein Entsorgungsunternehmen ohne zusätzlichen Aufwand und Kosten verwertet werden können.

Die Freigabe einer Verpackung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für eine beschädigungsfreie Teileanlieferung.

2. Allgemeine Verpackungsanforderungen

- Alle Artikel sind so zu verpacken, dass Schlagstellen / Beschädigungen sowie Verunreinigungen / Korrosion weitestgehend ausgeschlossen werden können.
- In Kartonagen verpackte Lieferungen sind gegen Witterungseinflüsse zu schützen.
- Kartonagen dürfen ihre Formstabilität durch Feuchtigkeitseinwirkung nicht verlieren.
- Die Artikel sind sortenrein (gleiche Artikel = gleiche Verpackungseinheit) in saubere und neutrale Kartonagen zu verpacken.
- Palettenanlieferungen dürfen, wenn nicht anders vereinbart / gefordert, nur noch auf EURO-Tauschpaletten (gem. RAL RG 993) angeliefert werden.
- Sofern vereinbart, sind Prüfzeugnisse jeder Sendung unaufgefordert beizulegen.
- Einzelkartons dürfen ein Gewicht von 30kg nicht übersteigen

3. Erkennbare Sichtteile

Teile mit strukturierter Oberfläche oder Narbung, oberflächenempfindliche Teile (poliert) sowie Klarsicht- und lackierte Teile sind – sofern es keine schriftliche Sondervereinbarung gibt – so zu verpacken, dass die Oberfläche, bei einem sachgemäßen Teilehandling, nicht beschädigt werden kann.

- Zum Schutz vor Beschädigungen sind Sichtteile beispielsweise in PE-Beutel, Noppaschaumfolie oder Seidenpapier zu verpacken
- Sichtteile, welche in Kartonagen geliefert und nicht einzeln verpackt werden, müssen mit Zwischenlagen und Noppaschaum so geschützt werden, dass durch Verrutschen nicht Schadstellen entstehen können.
- Werden Sichtteile in Gitterboxen angeliefert, muss die Gitterbox mit einem Foliensack und Kartonage ausgekleidet sein, und die Teile selbst mittels Noppaschaumfolie oder Seidenpapier vor dem Verkratzen geschützt werden.

4. Kennzeichnung

Jede Verpackungseinheit muss mit einer von außen sichtbaren Inhaltsangabe versehen sein. Die Kennzeichnung erfolgt mittels VDA-Labels welche nicht von Hand beschrieben sein dürfen. Diese Inhaltsangabe muss mindestens enthalten sein:

Feld-Nr. 8 => Zeichnungsnummer & Barcode
 Feld-Nr. 9 => Füllmenge & Barcode
 Feld-Nr. 10 => Artikelbezeichnung
 Feld-Nr. 11 => Artikelnummer stu* & Barcode
 Feld-Nr. 12 => sudhoff technik GmbH
 Feld-Nr. 13 => Prod.-Datum

*stu= sudhoff technik GmbH

(1) Wareneinfänger gesperrt	(2) Ablagestelle - Lagerort - Verwendungszweck gesperrt	(3) Lieferscheinnummer (N) gesperrt
(8) Sach-Nr. Kunde (P) 8		
(9) Füllmenge (G) 9	(10) Bezeichnung Lieferung/Leistung 10	
(12) Lieferanten-Nr. (V) 12	sudhoff technik GmbH 11	
(15) Packstück-Nr. (S) gesperrt	(13) Datum 13	(14) Änderungsstand Konstruktion
(16) Chargen-Nr. (H)		

Die Felder 1, 2, 3, 15 sind freizulassen.

Als Barcode ist Code 39 zu verwenden.

Ein entsprechendes Programm kann von unserer EDV angefordert werden.

5. Mehrwegverpackungen / KLT

- Über den Einsatz von Mehrwegverpackungen entscheidet die sudhoff technik in Abstimmung mit dem Lieferanten.
- Alle Mehrwegverpackungen sind nur für den Transport der Teile zwischen dem Lieferanten und sudhoff technik bestimmt. Sie dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- Der Lieferant ist verpflichtet, sich zur Sicherstellung einer ausreichenden Leergutversorgung rechtzeitig mit unserer Abteilung Warenwirtschaft in Verbindung zu setzen.

6. Verpackungsprüfung

Der Lieferant garantiert der sudhoff technik eine korrekt - nach dieser Vorschrift beschriebenen Mindestforderung - ausgeführte Verpackung, sowie die einwandfreie Qualität des Verpackungsmaterials.

Des weiteren ist der Lieferant gemäß der StVo §22 verpflichtet die Ware ordnungsgemäß zu verpacken, zu verladen und transportsicher zu versenden.

sudhoff technik prüft beim Wareneingang die Verpackung auf ihre Unversehrtheit. Ist die Verpackung / Ware bei Anlieferung beschädigt oder weicht zu dieser Vorschrift ab, so wird der Lieferant umgehend darüber informiert.

7. Verfahren bei Abweichung

Wird die festgelegte Verpackung nicht eingehalten, behält sich sudhoff technik vor, dem Lieferanten neben den eigentlichen Ausschubkosten auch die entstehenden Handlings- und, Entsorgungskosten zu belasten.

Eine nicht abgestimmte Abweichung von einer festgelegten Verpackung (auch fehlendes Prüfzeugnis) fließt zudem in die Lieferantenbewertung ein.

8. Warenanlieferungszeiten

Montag bis Donnerstag: 7:30 Uhr - 15:30 Uhr

Freitag 7:30 Uhr - 13:30 Uhr